

Der Fall May.

Dieser Fall May, der in den letzten Tagen in der Berufungsinstanz vor der Berliner Strafkammer verhandelt worden ist, hat unsere Kenntnis insofern wieder wertvoll bereichert oder mindestens vertieft, als wir von neuem erfahren haben, wie weitherzig unsere Gesetze unseren niedrigsten Instinkten entgegenkommen. Feindselige Gehässigkeit, persönliche Rachsucht, sensationsgierige Vernichtungswut dürfen wachsen, blühen und gedeihen unter dem Schutze des § 193 und ad majorem gloriam des Gözenbildes „Wahrheitsbeweis“, dem wir heute täglich lächelnden Auges und Mundes Menschenopfer bringen dürfen unerhört. Ein Mann, der nach dem Stimmungsbilde eines für ihn offenbar erglühten Gerichtsreporters zu jener Art von Gegnern gehört, „die ihre Feinde mit kühlem Temperament und darum doch mit durch nichts gemilderter Intensivität verfolgen, . . . hat tief und scharf das Dunkel der Vergangenheit des berühmten Romanciers Karl May durchwühlt. Und das Licht hat ihm dazu die geschiedene Frau seines Gegners gehalten.“ . . . Kleinigkeiten! Er war mit May in geschäftliche und persönliche Differenzen geraten; politische Gegner verwerteten das gegen ihn. Was also lag wohl näher, als seinen Widerpart moralisch und persönlich zu vernichten? Man fährt an Ort und Stelle, läßt sich von einer schuldig geschiedenen Frau, die an Geisterbriefe und Überwige aller Art glaubt, auf Karten und Kaffeegründen ihr Leben aufbaut, „das Licht halten“ und ermittelt, daß vor — vierzig Jahren der Abgott unserer Lesejugend schwerer bestraft worden ist, als die Lektüre seiner Werke schlimmstenfalls Folgen zeitigen könnte. Er darf also mit Recht genannt werden: Einbrecher,

Urkundenfälscher, Pferdedieb, Räuber, Schwindler, geborener Verbrecher. Mit gleichem Rechte selbstverständlich darf seine allgemeine Unglaubwürdigkeit festgestellt werden — auf Zeit und Ewigkeit. Und es ist klar, daß ein Mensch, der vor 40 Jahren bestraft worden ist, in einer Streitsache mit Herrn Müller, Schulze oder Lebius niemals recht haben oder bekommen kann! So ist die berühmte breite Grundlage glücklich wieder da; der Tanz kann beginnen; die Liebe zur objektiven Wahrheit und der berühmte § 193 gießen ihr mildes Licht über das widerwärtige Schauspiel. Daß dieser Mann immerhin so viel zuwege gebracht hat, daß ihn ein preußischer Landgerichtsdirektor einer Berliner Strafkammer beiläufig und schnell zum „Dichter“ stempelt (das verdächtigste Moment aus dem ganzen Prozeß!), daß vor allem dieser May, wenn er auch ein „geborener“ Verbrecher war, eingelenkt hat in die Wege der positiven Mitarbeiter unserer Gesellschaft, daß er damit ein tausendfach schwereres Stück Arbeit und Leistung bewirkt hat als der und jener Gewerkschaftsführer, kommt im Lichte des erwähnten Paragraphen nicht in Betracht. Ich glaube, es ist hohe und höchste Zeit, daß solchem groben Unfug gesteuert werde. Das Erkenntnis der Strafkammer, die zwar an dem § 193 immer noch stolperte, aber doch wenigstens dem Gözenbild des Wahrheitsbeweises „eine langte“ und den Beleidiger zu einer mehr als formalen Geldstrafe verurteilte, ist deshalb immerhin zu begrüßen, als ein Meilenstein auf dem Wege zur Beseitigung oder Einschränkung dieser schrecklichen Dinge, wenn auch das Ziel noch sehr, sehr weit entfernt scheint.

A. Brückmann.